

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Jahrgang 1880.

833. 786. Statut für die Erst-Fischerei-Genossenschaft des Kreises Grevenbroich.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874, nach Anhörung der Betheiligten und mit Zustimmung der Kreisversammlung des Kreises Grevenbroich, was folgt:

§. 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche zur Fischerei in der Erst und zwar in der Strecke berechtigt sind, welche sich von der Grenze der Bürgermeisterei Frimmersdorf nach dem Kreise Bergheim bis zur Grenze der Bürgermeisterei Hülchrath nach dem Kreise Neuß hin erstreckt, werden zu einer Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes sowie behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung des erwähnten Fischwassers, hierdurch vereinigt.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Erst-Fischerei-Genossenschaft des Kreises Grevenbroich, und hat ihren Sitz an dem jedesmaligen Wohnorte des Vorstehers.

§. 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischerei-Gerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerbber der Berechtigung über.

§. 4. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbezirks (§. 1.) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 11.) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig.

§. 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstand und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus, das erste Mal nach dem Loose, später nach Maßgabe der Dienstzeit innerhalb der letzten Wahlperiode.

Von der Wahl des Vorstandes, sowie von jeder Aenderung im Personal desselben hat der Vorsteher beziehungsweise sein Vertreter der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1880.

seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der letzteren in der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch nimmt der Stellvertreter die Funktionen wahr. Kann dieser nicht eintreten oder scheidet er aus, so ist der Vorstand befugt, einen der Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung sämtlicher Mitglieder wenigstens 3 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der erstmaligen Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§. 6. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form eines Pauschquantums gewährt werden kann.

Bewilligt die General-Versammlung keine ausreichende Vergütung, so ist die letztere für die Dienstzeit der Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§. 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes anzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten.

Derselbe hat auch die in Gemäßheit des §. 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zu veranlassende Kennzeichnung der ohne Beisein der Fischer zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge anzuordnen. Die darauf bezüglichen Anordnungen bedürfen jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsitzende, oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen. Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
3. das Alter von 64 Jahren,
4. die Wahrnehmung des Amtes als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Erledigung einer in die Genossenschaftskasse fallenden Geldstrafe bis 25 Mark nach sich.

§. 10. Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der Commissar der Regierung, die folgenden der Vorsteher.

§. 11. Der General-Versammlung der Genossen ist vorbehalten:

1. die Abnahme der Rechnung für die aufgelaufene Pachtperiode,
2. die Genehmigung zur Erwerbung von Fischereirechten oder Grundstücken,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter und der etwaigen Rechnungs-Revisionen, sowie die Festsetzung der den Gewählten etwa zu leistenden Vergütung (vergl. auch §. 6),
4. die Beschlussfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschaftsgebiets (§. 4),
5. die Beschlussfassung über die gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,
6. die Feststellung des Vorschlags der jährlichen Ausgaben und Einnahmen,
7. die Beschlussfassung darüber, ob die Fischerei durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung zu nutzen ist oder vorübergehend ruhen soll (§. 16),
8. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
9. die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 12. Das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende Protokoll ist der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstände in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§. 13. Die General-Versammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle 3 Jahre statt.

Die letztere ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält, oder ein Drittel der Genossen es unter

Angabe des Zweckes schriftlich beantragt, oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in das für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmte Kreisblatt (§. 19) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit (außer dem Falle der Wahl, §. 10) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch direkt von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden; in diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Ladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§. 14. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstände denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem die Stimmführung in der General-Versammlung übertragen ist. Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen. Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt.

Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§. 15. In der ersten General-Versammlung wird nach Köpfen abgestimmt.

Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach dem durch Schätzung festzustellenden Kapitalwerthe oder einzelnen Fischereiberechtigungen.

Zu diesem Zwecke wird ein Kataster entworfen, welches den Kapitalwerth der einzelnen Berechtigungen ersehen läßt. Der Kapitalwerth ist auf volle durch Zehn ohne Bruch theilbare Marksummen dergestalt abzuschätzen, daß Ueberschüsse über fünf Mark zu vollen zehn Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter fünf Mark außer Ansatz bleiben.

Die Abschätzung erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstände zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Der geringste Kapitalwerth einer Fischereiberechtigung giebt eine Stimme, und für jeden Vollbetrag des geringsten Kapitalwerthes wird eine weitere Stimme gewährt, indessen darf kein Genosse mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. Das hiernach aufzustellende Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des

Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher in den Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören, in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, sowie durch das Kreisblatt (§. 19) zu verkünden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschaftsvorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere entscheidet über die Anträge, soweit erforderlich nach Anhörung anderer, von ihr zu erwählender Sachverständigen.

Die Kosten der Abschätzung und der Aufstellung des Katasters werden von der Genossenschaft getragen. Im Falle einer für unbegründet erachteten Reklamation hat die Aufsichtsbehörde die Kosten des Reklamationsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstände beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Revisionsverfahren richtet sich nach dem für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung der General-Versammlung befugt, die Fischerei durch besonders angestellte Fischer nutzen oder dieselbe vorübergehend ruhen zu lassen.

Ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Vorstand einzelnen Genossen die fernere Ausübung der ihnen zustehenden Fischereiberechtigung sowohl im Falle der Selbstbewirtschaftung und des Ruhenslassens, als der Verpachtung der Fischerei gestatten.

Die Hebung der Fischerei, sei es durch Anstellung eines Aufsehers, durch Aussetzung von Prämien für die Ermittlung von Fischerei-Contraventionen und Feststellung der Thäter, oder durch andere geeignete Mittel liegt dem Vorstände ob. Derselbe ist befugt, das Fischereigebiet zum Zwecke der Verpachtung in Unterabtheilungen zu zerlegen.

Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstände ob. Er hat dabei insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Pächter eine wirtschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und ihm die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt werde.

§. 17. Der Ertrag aus der Verpachtung der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschaftsausgaben unter die Genossen nach Maßgabe des abgeschätzten Kapitalwerthes ihrer Berechtigungen zu vertheilen.

Als zur Erhebung des Pachtanteils berechtigt, werden — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung — die im Genossenschafts-Kataster aufgeführten Personen angesehen.

Die Berichtigung des Katasters im Falle einer Besitz-

änderung ist von dem neuen Erwerber bei dem Vorsteher in Antrag zu bringen.

§. 18. Eine Ausschreibung von Genossenschafts-Beiträgen auf die einzelnen Genossen soll nicht stattfinden.

So lange es von dem Vorstände für zweckmäßig gehalten, oder Seitens der Kommunal-Verwaltung oder der beteiligten Genossen kein Widerspruch bei dem Vorstände dagegen erhoben wird, erfolgt die Zahlung der Pachtanteile an die einzelnen Genossen durch Vermittelung der Communalcassen von Trimmersdorf, Eßen, Gustorf, Grevenbroich, Hemerden, Bevelinghofen, Hülchrath und zwar durch Gutschreiben für jeden einzelnen Genossen auf die von ihm zu leistenden Communalsteuern.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Erst-Fischerei-Genossenschaft des Kreises Grevenbroich“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in das Kreisblatt aufgenommen.

§. 20. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstände untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstände angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernennt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder.

Wählbar ist Jeder, welcher an seinem Wohnorte zu den Gemeinbeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit und wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrath des Kreises Grevenbroich, in zweiter und letzter Instanz von der Regierung zu Düsseldorf ausgeübt. Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen erster Instanz können nur innerhalb einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung an gerechnet, erhoben werden.

§. 22. Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 21. Juli 1880.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: **Lucius.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

334. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

335. 511. Wegen Ausreichung der Zinskupons Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Kupons für vier Jahre ausgegeben sind.

Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Sybow. Löwe. Hering. Merleker.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Haupt-Kasse und bei sämmtlichen königlichen Steuer-Kassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzu-reichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 2. Juni 1880. III. V. 3675.

836. 787. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Solingen mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark ist erledigt.

Bewerber, welche die Physikatsprüfung bestanden haben oder andernfalls sich verpflichten, dieselbe binnen Jahres-frist abzulegen, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbation, eines Lebenslaufes und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Düsseldorf, den 24. August 1880. I. II. A. 1947.

837. 791. Angesichts der von Deich- und Melio-rations-Genossenschaften noch immer an die Staats-regierung gerichteten Subventions-Gesuche nehmen wir wiederholt Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 (G.-S. 187) und 8. Juli 1875 (G.-S. 497) die Förde-rung von Landes-Meliorationen, soweit sie nach Zweck und Inhalt eine nicht über das principielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben, auf die Provinzen übertragen und der durch den Staatshaushalts-Etat bis dahin zur Bewilligung von Darlehen und Unter-stützungen für gemeinnützige Meliorationen gewährte Dispositions-Fonds der landwirthschaftlichen Staats-Verwaltung entzogen worden ist.

Uebrigens hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Direktion der Provinzial-Hülfskasse ermächtigt, bei den von ländlichen Grundbesitzern nachgesuchten Darlehen thunlichste Rücksichtnahme eintreten zu lassen und sollen unter die Kategorie dieser Anträge auch die Darlehens-Anträge der Deich- und Meliorations-Genossenschaften gerechnet werden. Vom Herrn Landes-Director der Rhein-provinz ist im Anschlusse hieran anheimgestellt worden,

daß die bezüglichlichen Darlehensgesuche der hiesigen Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vorgelegt werden.

Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkasse werden veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern zu republiciren.

Düsseldorf, den 26. August 1880. I. III. A. 3474.

838. 794. **Bahnpolizei-Reglement für den Lokomotivbetrieb auf der schmalspurigen Eisenbahn der Aktiengesellschaft Phönix zu Saar bei Ruhrort.**

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen hantichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 15 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen. — Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen u. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltsignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens dasselbe Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Lagerplätze vorhanden ist, wie solches bei Anlage des Deichschartes im Laarer Banndeiche zur Ausführung gekommen.

Die Wasserthore im Laarer Banndeiche müssen bei Eintritt desjenigen Wasserstandes des Rheins, welchen der Wasserbaubeamte zu Ruhrort ein für alle Male bezeichnen wird, geschlossen und nach näherer Anweisung desselben Beamten vertheidigt und besetzt werden. Die Wieder-Gröfönung der Wasserthore darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung desselben Beamten erfolgen.

§. 3. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahn-geleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden

können. — Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 4. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen. — Die Uebergangsbarrieren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (cfr. §. 27). Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Communalstraßen erleuchtet sein.

Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrieren.

Sämtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. — Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 5. An den Wechelpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 6. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 15) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 7. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§. 8. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel

zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach mindestens sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;

4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend anerkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5. mit einer Dampfpfeife.

§. 9. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 10. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 11. Sämtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein; Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden

jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 12. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Ordnungsnummer, unter welcher er geführt wird;

b. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;

c. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

d. das Datum der letzten Revision.

§. 13. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunsüchft beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 14. Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Lagerplätzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 30 Minuten die Meile nicht übersteigt. Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig: bei Ingangbringung der Züge.

§. 15. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche nicht überschritten werden darf, wird auf 30 Minuten pro Meile festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Mannschaften, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,

b. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 16. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 17. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Lagerplätzen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen u. s. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 18. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkel fahrenden Zuges

ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

§. 19. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,

2. der Zug soll langsam fahren,

3. Der Zug soll still halten

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1 durch weißes Licht

ad 2 durch grünes Licht

ad 3 durch rothes Licht

gegeben werden.

§. 20. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,

2. Bremsen anziehen,

3. Bremsen loslassen.

§. 21. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 22. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt.

§. 23. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichen Falls still oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 24. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Uebergängen oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden — das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstige Einfriedigungen ist untersagt.

§. 25. Das Hinüberschleppen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf,

sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 26. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt. — Das Uebertreiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 27. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 28. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehherden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 29. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 30. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 24—29 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 31. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten §. 33 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder letzteren Falls nicht eine der angeordneten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 32. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und

mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesandt werden muß.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 33. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. die Bahnmeister,
2. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
3. die Weichensteller,
4. die Zugführer und Schaffner,
5. die Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes mit einer Legitimation versehen sein.

§. 34. Allen im §. 33 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 35. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 36. Die Bahnpolizeibeamten werden von der kompetenten Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 37. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 38. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 39. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unter-

stützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenten zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 40. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt dem unterzeichneten Aufsichtsorgane ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft. Dasselbe wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf publicirt.

Coblenz, den 11. Oktober 1874.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. gez.: Dittmar.

Düsseldorf, den 26. September 1874.

Kgl. Regierung, Abtheil. des Innern. gez.: von Junker.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 25. August 1880. I. III. B. 4242.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

839. 788. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Flugschrift mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk!“, herausgegeben von dem im Verlage von A. Herter in Zürich-Riesbach (Schweiz) Industriehalle erscheinenden Organ der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands: „Der Sozialdemokrat“. Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Zürich-Höttingen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Gesetzes vom 31. Mai 1880 §. 2, die Gültigkeitsdauer des angeführten Gesetzes betreffend, verboten worden.

Ludwigsburg, den 21. August 1880.

Königlich Württemb. Regierung des Neckarkreises.

Leypold.

840. 795. Das in Altona verbreitete Flugblatt, betitelt: „An die Arbeiter Altonas“, in welchem vom sozialdemokratischen Standpunkte aus von der Betheiligung an der Sedanfeier abgemahnt wird, ist auf Grund der §§. 10 und 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 31. August 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Rosen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

841. 790. **Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1880/81.

Beginn: 15. Oktober 1880.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr.

Heinzel.

II. Nationalökonomie: 1. Kulturgeschichte Dr. Leo. 2. Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe. 3. Ueber die Arbeiterfrage in der Landwirthschaft, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast. 2. Allgemeine Ackerbaulehre, Dr. Grahl. 3. Spezieller Pflanzenbau, Dekonomierath Schnorrenpfeil. 4. Allgemeine Thierzucht, Dr. Grampe. 5. Schafzucht, Derselbe. 6. Wollkunde, Derselbe. 7. Pferdefenntniß, Prof. Dr. Mehdorf. 8. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 9. Landwirthschaftsgärtnerei, Garten-Insp. Herrmann. 10. Gemüsebau, Derselbe.

IV. Forstliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre, Forstmeister v. Ernst. 2. Forstbenutzung, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Dingenmittel, Derselbe. 3. Experimental-Physik, Prof. Dr. Börnstein. 4. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen, Dr. Sorauer. 6. Zoologie, Prof. Dr. Hensel. 7. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske. 8. Geognosie, Dr. Gruner. 9. Bodenkunde, Derselbe. 10. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Mehdorf. 11. Zoologisches Colloquium, Prof. Dr. Hensel.

VI. Dekonomisch-technische Disciplinen: Spiritus- und Zuderfabrikation, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre, Prof. Dr. Mehdorf. 2. Zeugung und Geburtshülfe, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Prof. Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker. 2. Uebungen im zoologischen Laboratorium, Prof. Dr. Hensel. 3. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute, Prof. Dr. Heinzel. 4. Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere, Dr. Grampe. 5. Agromische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen, Derselbe. 6. Mineralogisch-pedologisches Praktikum, Dr. Gruner. 7. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Mehdorf.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchstation; das milchwirthschaftliche Institut; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Wlief-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Biblio-

thel und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirtschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorseorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 13. August 1880.

Der Direktor der königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Sicherheits-Polizei.

842. 781. In der Nacht vom 17. zum 18. August d. J. sind dem Fabrikanten Ernst Zimmermann zu

Weyer, Bürgermeisterei Merxcheid, mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein schwarzer Tuchrock, 2. ein grau karrirter Tuchrock, 3. vier Faltenhemden gez. E. Z., 4. verschiedene Kinderkleidchen, Röckchen, Hosen, 5. ein schwarz seidener Regenschirm, 6. ein Sonnenschirm außen hellgrau, innen blau, 7. eine schwarze Tischdecke mit gelber Stickerei, 8. ein Alfenide-Schreib-Service, 9. eine Alfenide Theekanne, 10. ein blauseidenes gewebtes Umhängetuch, 11. ein Paar Schrauben-Schlittschuhe, 12. verschiedene Bettwäsche, darunter zwei Betttücher.

In derselben Nacht ist eine auf dem benachbarten Hofe des Grobschmieds Ernst Vollmer stehende Schiebkarre gestohlen worden, welche die Diebe wahrscheinlich zur Fortschaffung der gestohlenen Gegenstände benutzt haben.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 24. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Uhles.

843. 783. Der Wittwe Wilhelm Nothoff zu Dellwig Nr. 1 bei Borbeck, sind in der Nacht vom 5. zum 6. August cr. von der Bleiche folgende Wäschestücke: 1. drei leinene Hemden gez. A. N., E. S. und 1 ohne Zeichen, 2. ein Bettlaken gez. E. S., entwendet worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden um Mittheilung ersucht. (S. 134180.)

Essen, den 21. August 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

844. 784. Es sind gestohlen worden:

In der Nacht vom 21. zum 22. Juli d. J. dem Pastor Duad zu Ueberruhr: ein braunwollenes Damenkleid im Werthe von etwa 36 Mark. In der Nacht vom 22. zum 23. Juli d. J., dem H. Westermann zu Ueberruhr: 5 bis 6 Paar Strümpfe, 4 neue Kinderhemdchen, 4 Kindertücher und 60 bis 70 Pfd. Roggenvorschuß.

Des Diebstahls dringend verdächtig sind 3 vagabondirende Individuen, von denen einer den Namen Christian Noos führen soll.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen können, werden ersucht, solches hierher zur Anzeige bringen zu wollen. (S. 1342—80.)

Essen, den 21. August 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

845. 785. Am 23. August d. J. ist die Orgel in der Kirche zu Ringelshäuschen, Gemeinde Gräfrath, durch Zerschneiden der Bälge und Zerstören des Trittwerks rucklos beschädigt worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Thäter Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 26. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Uhles.

846. 789. Am 7. August d. J. ist dem Zahnarzte Ranz aus Remscheid auf seiner Fahrt von Opladen nach Remscheid in dem Zuge, welcher 7 Uhr 55 Minuten Nachmittags Elberfeld passiert, eine aus Segeltuch gefertigte, mit gelbem Schlosse versehene, mit zwei Riemen umlegte Handtasche gestohlen worden, welche außer einigen Bekleidungsgegenständen, darunter einem Paar rother Blüschschuhe, etwas Kautschuk, Amalgam und Cementplomben, sowie ein werthvolles zahnärztliches Besteck mit chirurgischen Instrumenten, insbesondere einem Etui mit Plombirinstrumenten enthielt.

Des Diebstahls verdächtig ist eine unten näher beschriebene Person, welche wahrscheinlich in Elberfeld um 7 Uhr 55 Minuten ausgestiegen und später in der Richtung nach Barmen weitergefahren ist.

Jeder, welcher über die Person des Thäters oder über die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 25. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Uhles.

Signalement: Alter, circa 40—45 Jahre; Größe, 1,70 M. ungefähr; Haare, dunkelblond; Stirn, breit; Augenbrauen, dunkelblond; Augen, groß; Nase, groß und dick mit weiten Nasenlöchern; Mund, gewöhnlich; Bart, kurzer dunkler Kinn- und Schnurrbart; Zähne, mangelhaft; Kinn, breit; Gesichtsbildung, länglich und stark markirte Knochenbildung; Gesichtsfarbe, dunkler Teint; Gestalt, gebückt und stark knochig ohne Fleisch; Sprache, Schweizer Dialekt. Bekleidung: 1. ein dunkler schwarzer Burkin-Anzug, 2. ein runder schwarzer Filzhut, 3. ein Paar glatte breite Stiefel.

847. 792. Dem Friseur Richard Dick hier selbst, Chausseestraße Nr. 12, ist am 8. Juli cr. Morgens eine silberne Cylinder-Damen-Uhr mit Goldrand und Springsfeder gestohlen. An der Uhr befindet sich eine kurze silberne Kette mit Knebel, die Uhr trägt die Nr. 53538.

Der Verdacht, diesen Diebstahl begangen zu haben

fällt auf eine Mannsperson, welche angab Heinrich Krämer zu heißen, mit dunklem Anzug bekleidet war, blauen Schlips und gerippten Zenghut trug, einen Regenmantel bei sich führte, einen Kneifer auf der Brust hängen hatte, sowie eine dicke silberne Uhrkette trug und an der linken Halsseite mehrere Drüsennarben hatte.

Diejenigen, welche über die vorstehend beschriebene Person oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben wissen, werden um Mittheilung ersucht. (J. 1361—80.)

Essen, den 25. August 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

848. 796. A. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Bürgermeister der Stadt Essen, Oberbürgermeister Hache, in Folge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl, in gleicher Eigenschaft für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der Apotheker Arthur Weber aus Ellefeld ist als Verwalter der Stord'schen Apotheke in Altendorf bestätigt worden.

Dem Apotheker Karl Theodor Davidis ist die Konzeption zur Uebernahme und Weiterführung der von dem Apotheker Johannsen aufgegebenen Apotheke in Mülheim a. d. Ruhr ertheilt worden.

Dem prakt. Arzt Dr. med. H. Wolff zu Garzweiler ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Grevenbroich übertragen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Klingholz zu Altenessen ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Stadt- und Landkreises Essen übertragen worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Hempel zu Kupferdreh ist von uns zum Lokalschulinspector der neu errichteten evangelischen Volksschule zu Dilldorf ernannt worden.

849. 797.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 97 und 98 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
3096	Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Lobberich, Kreis Kempen. Einkommen: 1500 M. und Miethsentschädigung von 150 Mark.	—
3097	Lehrer an der katholischen Knabenschule in Hüls, Kreis Kempen. Einkommen: 1500 Mark und freie Wohnung.	18/9
3098	Lehrer an der katholischen Knabenschule in Rheindahlen, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1050 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 75 Mark.	10/9
3099	Polizeidiener in Neuenhof, Kreis Solingen. Einkommen: 960 Mark.	15/12
3100	Polizeidiener in Neuf. Einkommen: 900 Mark, Miethsentschädigung von 150 M. und 90 M. Kleidergelder.	baldigst schleunigst
3146	Polizeidiener und Flurhüter in Friemersheim. Einkommen: 800 Mark.	

